für freiwillig aufgegebene Gerichtsbarkeit eine Entschädigung gewährt wird, die nach bem zehnjahrigen Durchschnittsbetrage ber bort feinesweges niebrigen Sporteln mit einem Abzuge von nicht mehr als 3 fur die Bermaltungsfoften berechnet wird. Doch es ift hier noch einem Ginwande zu begegnen. Man bat in der zweiten Rammer Die Behauptung aufgestellt, Die Patris monialgerichtsbarkeit fei nur ein politifches Recht und deghalb fonnten Die Sg. 26. und 31. der Berfaffungsurfunde auf fie feine, Unwendung leiden. Ift es erwiesen, daß die Patrimonialge= richtsbarfeit zum Gegenftand bes Gigenthums geworben, fo murde diefer Ginmand ohnehin nicht zu beachten fein, aber auch, wenn die Patrimonialgerichtsbarfeit fein Gigenthumsrecht mare, wenn fie wirklich nur bie Matur eines politischen Rechts an fich truge, murbe ihr ber Schut ber Berfaffungsurfunde nicht gu entziehen fein. Die Faffung bes S. 31. ift allgemein, nichts berechtigt, ihm eine Befchrantung unterzulegen, und Ausnahmen ba ju fuchen, wo fie, wenn fie hatten Plat greifen follen, mort= lich aufzuführen gemefen maren. Wie wenig es ferner im mohlverstandenen Interesse ber Stande fei, am 31. S. der Berfaffungsurfunde zu rutteln, leuchtet ein, wenn man ermagt, baß er der Grundpfeiler ift, auf den das Recht nicht etwa bloß privis legirter Claffen, fondern jedes Staatsburgers gegrundet ift, und bağ ber Schut bes Rechts zu ben beiligften Pflichten ber Stanbeverfammlung gehort. Sa, es ift hochft rathfam, auch politifche Befugniffe auf bem Rechtsgebiete und nicht auf der fcman: fenden Beitmeinung von der Zweckmäßigfeit ihre Grundlage finben zu laffen; benn wenn es wenigstens moglich ift, bag eine Beit gurudfehrt, wo über Staatsverfaffung ein anderes vielleicht me= niger liberales Urtheil gefaßt wird, fo muffen Behauptungen obiger Urt zu den bedenklichsten Confequengen fur Ehron und Berfaffung fuhren. - Dach Diefen Bemerkungen bedarf es auch ber Widerlegung des Einwands, daß die Juftigpflege fein Begenftand des Rechts, fondern nur der Pflicht fei, nicht. Wohl fommt, wie oft fo auch bier, die Pflicht mit dem Rechte in Be: ruhrung, allein, wenn bie Pflicht bes Gerichtsherrn nur barin bestehen fann, bei Musubung feines Mechts den Erforderniffen ber Gesetgebung Genuge zu leiften, so wird feinem Rechte ber erfte Plat gebuhren, und die Pflicht nur als ein Ausfluß feines Rechts zu betrachten fein; benn nicht, weil ber Gerichtsherr bie Pflicht auf fich hat, fur die Rechtspflege in feinem Gerichtsfpren= gel zu forgen, fteben ihm die Diesfallfigen Rechte gu, fondern weil er bas Recht ber Gerichtsbarkeit befigt, liegt ihm jene Pflicht ob. - Um das Befugnif des Staates darzuthun, Die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben, ohne durch S. 31. ber Berfaffungsurkunde gebunden ju fein, hatte man fich aber auch auf die zeitherige Dbfervanz berufen. Schon in bem jenfeitigen Berichte mar bes Rechts ber Staatsgewalt Ermahnung gefche. ben, die Gerichte nach den Forderungen der Zeit und der Zweck- Bermechslung der Begriffe. Gine Laft, auf mehrere gewalt, maßigfeit einzurichten und umzugestalten. Man hatte Dabei Bejug genommen auf die den Ginfluß und die eigene Ginwirkung bes Gerichtsherrn beschrankenden, so wie auf Die balo megen Migbrauchs, bald auch nur aus Rucfichten des Staatswohls die Einziehung ber Gerichtsbarkeit androhenden Gefete; und baraus ben Schluß gezogen, daß, wenn bereits nach ber alteren hebung der Patrimonialgerichtsbarfeit auszusprechen, Die Frage, ob noch außerdem die Buftimmung aller Betheiligten erforderlich fei, nicht weiter erhoben werden konne. Much in der Rammer gu überfehen, bag die Patrimonialgerichtsbarkeit theilweife fcon muffe unentgelolich beforgen laffen, und Diefes Recht der Regie- 1 zu fuhren fei, damit beren Gigenthumer Dem Erfteren gleichge-

rung werde fich nicht wegleugnen und ihr entnehmen laffen. Bur Entgegnung hierauf erlaubt fich bie Mehrheit ber Deputation auf ben anscheinend jenfeits außer Ucht gelaffenen, aber febr mefentlichen Unterschied aufmertfam zu machen, ber zwischen Umgeftals tung und Mufbebung eines Inftituts, zwischen angedrohter Gingiehung Des Rechtes eines Ginzelnen wegen Diffbrauchs und vol liger Bernichtung bes Rechtes Aller fatt findet. Schon in ibrem fruheren Berichte hatte fich die Mehrheit der Deputation babin ausgesprochen, daß die Gerichtsbarkeit unter ber Leitung und Dbergufficht bes Staates ftehe, daß baher Die Patrimonialge richtsbarfeit die Abhangigfeit von ihm nie verleugnen fonne und feinem Ginfluffe ftets unterworfen bleiben muffe; Die erfte Ram: mer hat dieg anerkannt, indem fie den die Patrimonialgerichts: barkeit umgestaltenden Gesetzentwurfen unter D. und &. ihre 3ustimmung ertheilt hat; es ift baher jenes Recht bes Staates auch dieffeits nicht in Zweifel gezogen worden. Allein gegen Die Richs tigfeit der Schlußfolgerung, baß demnach auch die Patrimonials gerichtsbarfeit aufgehoben werden tonne, burften bei ber weiten Rluft, die zwischen Umgeffaltung und Aufhebung mitten inne liegt, fehr erhebliche 3meifel obmalten. Daffelbe lagt fich von ber Ginziehung ber Gerichtsbarfeit bes Ginzelnen megen Diff: brauchs fagen; einem Falle, ber einzig und allein bie von ber zweiten Rammer angezogene Befetesftelle, wie fich aus beren Worten fofort ergiebt, vor Mugen hatte, wenn fie fich folgendermagen ausdruckt:

"Berben mir aber vermerten, bag Jemand, ber Gerichte und Obrigkeit hat, diese unfre Ordnung wiffentlich lagt übertreten, den wollen wir mit Entziehung feiner Gerichte

u. f. w. ftrafen." Ja der gebrauchte Ausbruck "ftrafen" macht die Patrimonialges richtsbarteit zu einem Rechte, und fpricht in fo fern fur die Un= ficht der Mehrheit der Deputation, benn mare bie Patrimonials gerichtsbarfeit tein Recht, fo konnte ihre Entziehung feine Strafe fein. - Ueberhaupt ift nicht außer Ucht gu laffen, baß es im Intereffe ber Betheiligten bei der Patrimonialgerichtebars teit weniger auf ihren innern Umfang als barauf antomme, baß dem Eigenthumer irgend ein Borrecht verbleibt. - Unter den m der 2. Kammer für Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit gele tend gemachten Rechtsgrunden findet fich noch die hinweitung auf die Rechtsungleichheit, die die Unnahme des Gesetzentwurtes sub D. angeblich mit fich fuhren wurde. Man hat namlich die Behauptung aufgestellt, bag nach jenem Entwurfe, befonders wie er fich durch die Beschluffe der 1. Kammer gestaltet hat, nur die größern Gerichte gu erhalten fein murben, und bag, weil jeder 3mang und Druck erträglicher werde, wenn er allgemein treffe, deshalb allen Gerichtsinhabern Die Patrimonialgerichtsbarfeit entzogen werden muffe. Offenbar beruht diefe Unficht auf einer mag erträglicher werben, wenn fie in Lei ft ung en beftant, benn hier verliert die Laft durch ihre Bertheitung an intenfivem Gehalte, allein ein nothgedrungenes Opfer, durch Entziehen von Rechten herbeigeführt, fann unmöglich auf diese Urt weniger fühlbar gemacht werden. Wer mochte namlich annehmen, daß Temanden, ber ein durch die Roth ihm abgedrungenes Gut verliert, baraus Berfaffung die Staatsregierung berechtigt gewesen sei, Die Muf. eine Genugthuung erwachse, bag anderen, bei welchen jene Roths wendigfeit nicht eintritt, ein abnlicher Nachtheil zugefügt werde, und wer wurde Rechtsgleich heit in allgemeiner Rechts lofigfeit fuchen? Sonft ließe fich ja 3. 28. auch Die Behaups hat biefe Unficht Gingang gefunden. Es mare, beißt es, nicht tung aufstellen, daß, wenn zu Berhutung einer Feuersbrunft et nige Baufer abgetragen werden muffen, nach geloschtem Brande bom Staate aufgehoben und an fich gezogen worden fei. Dieß zu Berftellung ber Rechtsgleichheit auch alle übrigen Bebaute beweise das Gefet über Bestrafung der Brandstifter, auch sei nachtraglich einzureißen seien, ober daß, wenn Behufs der Unles immer bas Recht des Staates erhalten worden, zu bestimmen, gung einer Strafe einem Eigenthumer fein Grund und Boben welche Geschafte der Gerichtsberr durch seinen Berichtsverwalter entzogen wird, die Strafe nun auch über glie andern Grundflude